



Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen Leitlinie zur Umsetzung von § 11 ATPO

Neufassung

beschlossen vom Präsidium am 22.03.2023, veröffentlicht am 27.03.2023

Inhalt

1. Anwendungsbereich und Ziel	2
1.1. Abgrenzung von Anerkennung und Anrechnung	2
2. Anerkennung von innerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen	3
2.1. Grundsatz der Anerkennung	3
2.2. Beweislastumkehr	3
2.3. Individuelle und pauschale Anerkennung	3
2.4. Begriff des wesentlichen Unterschieds	3
2.5. Kriterien für die Bewertung des wesentlichen Unterschieds	4
2.5.1. Qualität der Einrichtung und des Programms	4
2.5.2. Lernergebnisse	4
2.5.3. Studienniveau	5
2.5.4. Workload	5
2.5.5. Profil der Hochschule und des Studiengangs	6
2.6. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland	6
2.7. Anerkennung von Fehlversuchen	6
2.8. Teilanerkennung	6
2.9. Anerkennungsumfang	6
3. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen	7
3.1. Grundsatz der Anrechnung	7
3.2. Begriff der Gleichwertigkeit	7
3.3. Beweislast der Antragstellenden	7
3.4. Individuelle und pauschale Anrechnung	7
3.5. Kriterien für die Feststellung von Gleichwertigkeit	8
3.5.1. Inhaltsvergleich/Vergleich der Lernergebnisse	8
3.5.2. Niveauvergleich orientiert an Qualifikationsrahmen	9
3.6. Kompetenzfeststellungsprüfung	9
3.7. Anrechnungsumfang	10
4. Verfahrensablauf	10
4.1. Antragsverfahren, Zuständigkeiten	10
4.2. Begründungserfordernis bei ablehnenden Entscheidungen	10
4.3. Übernahme und Umrechnung von Noten	11
4.4. Verbuchung der Leistungen durch das Studierendensekretariat	12
4.5. Bescheiderstellung bei ablehnender Entscheidung, Widerspruchsverfahren	12
4.6. Bearbeitungsdauer, Entscheidungsfristen	12
4.7. Qualitätssicherung und Dokumentation	12
5. Inkrafttreten	12
6. Quellen	13

1. Anwendungsbereich und Ziel

Die vorliegende Leitlinie dient der Qualitätssicherung sowie der einheitlichen, transparenten und rechtskonformen Ausgestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren zur Umsetzung von § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (ATPO). Sie enthält Grundsätze und Hilfestellungen für die Bearbeitung von Anträgen auf individuelle und pauschale Anerkennung bzw. Anrechnung von innerhalb und außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen.

Ziel von Anerkennung und Anrechnung ist es, bereits erworbene Kompetenzen nicht mehrfach abzufragen und Studienzeiten in Studiengängen der Hochschule Osnabrück qualitätsgesichert und sinnvoll zu verkürzen. Abschnitt 2 dieser Leitlinie (Anerkennung) bezieht sich auf den Erwerb von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Abschnitt 3 (Anrechnung) findet Anwendung auf Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden. Abschnitt 4 beschreibt letztlich Grundsätze für die Antragstellung und den Verfahrensablauf.

Rechtliche Grundlagen dieser Leitlinie bilden unter anderem die Lissabon-Konvention¹, die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium², die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (KMK)³, die Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrates³, das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (ATPO). Weiter basiert die Leitlinie auf Publikationen und Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Ausgestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

1.1. Abgrenzung von Anerkennung und Anrechnung

Die „Anerkennung“ von Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf Kompetenzen oder Leistungen, die an Hochschulen erbracht wurden. Die Anerkennung darf nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Unterschiede im Kompetenzerwerb der internen und externen Leistung durch die Hochschule nachgewiesen werden können. Diese wesentlichen Unterschiede muss die Hochschule gegenüber den Antragstellenden nachweisen.

Der Begriff „Anrechnung“ umfasst Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden. Die Anrechnung setzt als strengeren Maßstab die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau zu den Kompetenzen, die durch die Module der Hochschule Osnabrück erworben werden, voraus. Die Beweislast für einen gleichwertigen Kompetenzerwerb liegt in diesem Fall bei den Antragstellenden.

Während das Kriterium der „Gleichwertigkeit“ auf die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen abstellt, impliziert das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ die Zulässigkeit von Unterschieden.

	Anerkennung	Anrechnung
Kompetenzerwerb	Innerhalb des Hochschulwesens	Außerhalb des Hochschulwesens
Bildungskontext	Studiengänge im In- oder Ausland	Ausbildung, Fortbildung, Beruf, Ehrenamt, Online-Kurse
Referenz	Übergreifende Lernergebnisse des Studiengangs	Lernergebnisse
Prinzip	Wesentlicher Unterschied	Gleichwertigkeit (Äquivalenz) nach Inhalt und Niveau
Kriterien für die Ablehnung	Erfolgreiches Weiterstudium nicht möglich	Keine ausreichende Äquivalenz
Beweislast	Hochschule	Antragstellende Person/Studierende

Tab. 1: Abgrenzung von Anerkennung und Anrechnung

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.5.2007, BGBl. II S. 712

² Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

³ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013

2. Anerkennung von innerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

2.1. Grundsatz der Anerkennung

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, sind grundsätzlich anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung der Hochschule Osnabrück nachgewiesen werden können (§ 11 Abs. 1 und 2 ATPO).

Der Leitgedanke bei der Anerkennungsprüfung sollte laut Lissabon-Konvention sein, Anerkennung zu ermöglichen und Unterschiede flexibel zu handhaben. Anerkennungsverfahren sollten transparent, verlässlich und verbindlich sein.

2.2. Beweislastumkehr

Die Beweislast für das Vorliegen von wesentlichen Unterschieden liegt bei der Hochschule Osnabrück. Lehnt diese einen Antrag auf Anerkennung ab, muss sie nachweisen, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen der oder des Antragstellenden und den zu erwerbenden Kompetenzen im Studium an der Hochschule Osnabrück besteht.

2.3. Individuelle und pauschale Anerkennung

Die individuelle Anerkennung findet personen- und modulbezogen als Einzelfallprüfung statt. Bezogen auf den Studiengang wird anhand der von den Studierenden vorgelegten Nachweisen und Zeugnissen geprüft, ob die an Hochschulen im In- oder Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Module des aktuellen Studiengangs anerkannt werden können.

Eine pauschale Anerkennung kommt u. a. auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Hochschulen (Learning Agreements, Doppelabschlussabkommen oder obligatorischen Auslandssemestern) in Betracht, wenn vorab festgelegte Leistungen erbracht wurden.

Bei pauschalen Anerkennungsvorhaben soll die Beauftragung eines Gutachterteams erfolgen, soweit nicht anderweitig geeignete Entscheidungsgrundlagen herangezogen werden können. Einem Gutachterteam müssen mindestens zwei in dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Lehrende der Hochschule angehören, davon mindestens einer aus der betreffenden Fakultät bzw. Lehrinheit. Zusätzlich können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.

2.4. Begriff des wesentlichen Unterschieds

Die Grundlage zur Prüfung eines Anerkennungsantrags bildet das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“, d. h. bei Anerkennungsentscheidungen wird geprüft, ob zwischen der im Modul vorgesehenen und der tatsächlich erbrachten Leistungen oder bereits erworbenen Qualifikationen ein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentlich ist ein Unterschied dann, wenn er im Hinblick auf die nachstehend genannten Kriterien so signifikant ist, dass er die Antragstellenden höchstwahrscheinlich an der erfolgreichen Weiterführung des Studiums oder an der Erfüllung der Qualifikationsziele des Studiengangs hindern würde.

Der Vergleich von Modulen muss somit mit Blick auf das Gesamtstudium erfolgen. Ein erfolgreiches Weiterstudieren kann dann gefährdet sein, wenn in der Studienordnung beschriebene notwendige Kompetenzen (insbesondere generische Lernergebnisse, im Unterschied zu detaillierten, modulbezogenen Lernergebnissen) durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind bei dem Vergleich besonders zu berücksichtigen.

Zwar erfolgt die Anerkennung modulbezogen, die Frage des „Studienerfolgs“ ist aber auf den gesamten Studiengang zu beziehen.

2.5. Kriterien für die Bewertung des wesentlichen Unterschieds

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sollte anhand der folgenden Kriterien getroffen werden:

- Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
- Lernergebnisse
- Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen
- Workload
- Profil der Studienprogramme

Die Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms stellt die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien dar. Im Zentrum der weiteren Prüfung stehen die Lernergebnisse.

Die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils ist immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Lernergebnisse bzw. der zu erreichenden Kompetenzen zu sehen. Diese drei Kriterien geben Hinweise auf abweichenden Kompetenzerwerb, begründen aber nicht allein einen wesentlichen Unterschied

2.5.1. Qualität der Einrichtung und des Programms

Hinsichtlich dieses Kriteriums wird geprüft, ob die Institution dem Standard einer (deutschen) Hochschule entspricht und das Studienprogramm z. B. akkreditiert ist. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule oder
- gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule.

2.5.2. Lernergebnisse

Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Kompetenzen die Studierenden nach Absolvieren eines Lernprozesses oder Moduls erworben haben. Sie müssen feststellbar, messbar und beurteilbar sein. Die Lernergebnisse sollen im Hinblick auf die Gesamt-Erfordernisse des Studiums verglichen und bewertet werden. Liegt keine aussagekräftige Beschreibung der erworbenen und auf die Lernergebnisse bezogenen Kompetenzen vor, erfolgt der Abgleich über die beschriebenen Lehrinhalte.

Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert vorzunehmen und an Lernzieltaxonomien auszurichten (z. B. Anderson und Krathwohl, 2001). Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern mit Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums, sodass ein Gesamtvergleich möglich ist.⁴

Mit einer pauschalen prozentualen Abweichung der Lernergebnisse lässt sich demnach kein wesentlicher Unterschied bestimmen, denn eine reine Quantifizierung der Kompetenzen würde die unterschiedliche

⁴ vgl. Nexus Impulse für die Praxis, Lernergebnisse praktisch formulieren, https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf

Bedeutung dieser Kompetenzen für die Sicherstellung des Studienerfolgs außer Acht lassen. Innerhalb eines Studiengangs oder eines Moduls sind typischerweise nicht alle Kompetenzen gleich wichtig, sodass es solche geben kann, die für die Fortsetzung des Studiums zwingend erforderlich sind und andere, die zwar sinnvoll aber nicht notwendig sind.

Eine Abweichung der in den Modulen zu erreichenden Lernergebnisse im Umfang von mehr als 30% kann jedoch bereits ein Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds sein.

Lernergebnisse lassen sich über eine Lernzielmatrix miteinander vergleichen.

Vereinfachte Lernzielmatrix			
Lernziel	Kennen: Erworbenes Wissen abfragen und umformen	Können: Gelerntes übertragen, zerlegen kombinieren und einsetzen	Verstehen, Analysieren und Anwenden: Wissen hinterfragen und/oder bewerten, Zusammenhänge und Auswirkungen erläutern
fachlich	- Fachbegriffe - typische Fragestellungen - Anwendungsgebiete - wissenschaftliche Bedeutung	- Ausführen - Zusammenhänge herstellen - Probleme bearbeiten - Beispiele benennen können	- Zusammenhänge erläutern - Beziehungen herstellen - Lösungsmöglichkeiten aufzeigen
überfachlich, methodisch		Konstruieren	Analysieren, Beurteilen
sozial		Argumentieren Selbstbewusstsein	Konzepte erklären
persönlich	kontinuierlich arbeiten		Verantwortung übernehmen

Tab. 3: Arbeitshilfe vereinfachte Lernzielmatrix⁵

2.5.3. Studienniveau

Zur Beurteilung des Niveaus ist die Feststellung der formalen Ebene des Studiums erforderlich. Es ist zu prüfen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung beantragt wird.

Für die Prüfung der Niveaustufen können Qualifikationsrahmen, insbesondere der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) 6, der die Stufen 6 - 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR)⁷ für die hochschulische Bildung näher ausführt, herangezogen werden.

Niveaueinstufungen sind dabei jedoch nur als Hinweis auf die Wertigkeit des Abschlusses zum Zwecke der Mobilität in Europa zu verstehen. Sie begründen weder einen Anspruch auf Anerkennung auf Modulebene noch eine pauschale Ablehnung. Entscheidend ist die Frage nach wesentlichen Unterschieden zu den in den Modulen der Hochschule Osnabrück vermittelten Kompetenzen.

2.5.4. Workload

Unterschiede im Workload (Arbeitsumfang) sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; sie sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Hierbei sind die unterschiedlichen Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (z.B. Leistungspunkte, Arbeitsstunden) in ausländischen Systemen besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich reichen Unterschiede im Workload alleine nicht aus, um einen wesentlichen Unterschied anzunehmen. Ein erheblicher Unterschied zwischen den erworbenen

⁵ vgl. https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf

⁶ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

⁷ https://www.dqr.de/dqr/de/home/home_node.html

und den zu erbringenden ECTS-Punkten kann jedoch ein Indiz für vorliegende Unterschiede im Kompetenzerwerb darstellen.

2.5.5. Profil der Hochschule und des Studiengangs

Es ist zu prüfen, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Hochschule Osnabrück Bezug haben (z.B. fachliche Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung). Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Studienleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen im Bezugsstudium entsprechen. Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung begründen.

2.6. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland

An einer ausländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Module der Hochschule Osnabrück anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden können.

Zu den wichtigsten Instrumenten für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen gehört das Learning Agreement. Dieses Dokument vereinfacht die akademische Planung eines Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule. Vor Studienbeginn werden die zu studierenden Module und die mögliche Anerkennung vereinbart. Der Abschluss eines Learning Agreements wird dringend empfohlen bzw. ist im Rahmen von Austauschprogrammen wie z. B. dem Erasmus-Programm verpflichtend zu nutzen. Die durch die Studiendekane oder Studiendekaninnen beauftragten Anerkennungsbeauftragten stellen sicher, dass die Abstimmung für die Anerkennung mit den Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes stattfindet.

2.7. Anerkennung von Fehlversuchen

In der Regel erfolgt eine Anerkennung auf Antrag. Im Zuge von Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren findet bei gleichen oder verwandten Studiengängen eine Überprüfung mit Hinblick auf ein bestehendes Immatrikulationshindernis aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in Vorstudienzeiten statt. Weiter wird überprüft, ob erfolglos unternommene Prüfungsversuche in demselben oder eng verwandten Modul anzuerkennen sind.

Bei der Anerkennung von Fehlversuchen darf der großzügige Maßstab, der im Falle der positiven Anerkennung von erbrachten Studienleistungen angelegt wird, jedoch nicht in gleicher Weise einer negativen Anerkennung zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist hier wegen der belastenden Wirkung der Anerkennung eine Übereinstimmung nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten von nahezu 100% zu fordern.⁸ Besteht keine entsprechende Übereinstimmung, ist eine Anerkennung von Fehlversuchen nicht rechtmäßig.

2.8. Teilanerkennung

Anerkennung findet grundsätzlich auf Modulebene statt. Eine Teilanerkennung kann nur ermöglicht werden, wenn gemäß der einschlägigen Studienordnung innerhalb eines Moduls einzelne Prüfungsleistungen abgegrenzt und definiert sind. Ein Ablegen von Teilprüfungen innerhalb einer einzelnen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Haben Studierende lediglich Teile einer Prüfungsleistung erbracht, kann keine Anerkennung erfolgen und die Prüfungsleistung oder das Modul ist vollständig zu absolvieren.⁹

2.9. Anerkennungsumfang

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung von Anerkennung auf Studienprogramme jenseits der Feststellung eines wesentlichen Unterschieds vor. Wenn Anerkennung konsequent kompetenzorientiert vorgenommen wird, kann es keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs einzelner Leistungen oder Zeiten

⁸ VG Köln, Urteil 6 K 7491/09 v. 26.05.2011

⁹Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen, https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/0503_Kriterien_FAQ_03.2020.pdf, Seite 17

geben. Anders als bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gibt es für den Umfang von Anerkennung keine Obergrenze. Auch Qualifikationen, die für den Zugang zum Studium berücksichtigt wurden, können für das weitere Studium erneut anerkannt werden. Die Anerkennung von Abschlussarbeiten darf nur ausgeschlossen werden, sofern wesentliche Unterschiede zu den im Modul der Hochschule zu erwerbenden Kompetenzen nachgewiesen werden können.

Auch, wenn keine Begrenzung von Anerkennung auf Studienprogramme jenseits der Feststellung eines wesentlichen Unterschieds vorgesehen ist, ist die Anerkennung eines vollständigen Studiums nicht mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention vereinbar und daher missbräuchlich.

3. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

3.1. Grundsatz der Anrechnung

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang der Hochschule Osnabrück angerechnet. Die Anrechnung bezieht sich auf Kompetenzen und Qualifikationen, die durch berufliche Qualifikation oder anderweitige außerhochschulische Fort- und Weiterbildung erworben wurden. Die Kompetenzen können in unterschiedlichen (formalen, non-formalen oder informellen) Bildungszusammenhängen erlangt worden sein. Im Prozess der Anrechnung wird die Gleichwertigkeit der Kompetenzen nach Inhalt und Niveau geprüft.

3.2. Begriff der Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) setzt sowohl eine weitestgehend inhaltliche Übereinstimmung als auch ein vergleichbares Niveau von Lernergebnissen aus unterschiedlichen Bildungskontexten voraus.

Die Gleichwertigkeitsprüfung (Äquivalenzvergleich) ist der systematische Vergleich der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Lernergebnissen der Studienmodule, auf die angerechnet werden soll. Er bildet die Basis von Anrechnungsentscheidungen. Grundsätzlich kann bei einem Äquivalenzvergleich keine vollständige Abdeckung der Lernergebnisse des Studienmoduls durch bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet werden.

Die Hochschule Osnabrück setzt für die Anrechnung auf Module der Hochschule auf Grundlage von Gleichwertigkeit einen prozentualen Abdeckungsgrad der Lernergebnisse eines Studienmoduls von ca. 75% voraus.

3.3. Beweislast der Antragstellenden

Bei der Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen muss die Gleichwertigkeit- also die Anrechnungsgrundlage- von den antragstellenden Studierenden selbst nachgewiesen werden. Anders als bei der Anerkennung gibt es hier also keine Beweislastumkehr.

3.4. Individuelle und pauschale Anrechnung

Die individuelle Anrechnung wird auch als Einzelfallprüfung bezeichnet, da sie personenbezogen durchgeführt wird. Bezogen auf den Studiengang wird anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen geprüft, ob und in welchem Umfang die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.

Die pauschale Anrechnung meint ein Verfahren, bei dem auf der Grundlage von Verträgen mit Einrichtungen der beruflichen Bildung (z. B. auf Basis von Kooperationsvereinbarungen etc.) individuelle Anrechnungsverfahren zusammengefasst werden. Bei der pauschalen Anrechnung werden Qualifikationen pauschal auf entsprechende Module im Studium angerechnet. Vorab müssen Hochschule und

Fortbildungseinrichtungen einmalig überprüfen, ob und in welcher Höhe anerkannt bzw. angerechnet werden kann. Anschließend wird allen Absolvierenden der jeweiligen Qualifikationen die Anerkennung bzw. Anrechnung garantiert.

3.5. Kriterien für die Feststellung von Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeitsprüfung umfasst zunächst den inhaltlichen Vergleich und im zweiten Schritt den Niveauvergleich der einander gegenübergestellten Qualifikationsziele.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit, deren Grundlage die Lernergebnisse darstellen, können Qualifikationsrahmen, insbesondere der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)¹⁰, der die Stufen 6 - 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR)¹¹ für die hochschulische Bildung näher ausführt oder ein entsprechender Fachqualifikationsrahmen (FQR)¹². oder andere Referenzsysteme wie generische Lernzieltaxonomien (bspw. nach Anderson und Krathwohl¹³) herangezogen werden.

3.5.1. Inhaltsvergleich/Vergleich der Lernergebnisse

Beim inhaltlichen Vergleich wird beurteilt, inwieweit die beruflich erworbenen Qualifikationsziele mit denen des für eine Anrechnung beantragten Moduls vergleichbar sind. Es wird für eine Anrechnung keine vollständige Überlappung erwartet, die Lernergebnisse müssen sich allerdings überwiegend decken, um das Verfahren fortzusetzen.

Der durch die Hochschule Osnabrück empfohlene Richtwert für die Abdeckung der Lernergebnisse aufgrund des Erwerbs von außerhochschulischen Kompetenzen liegt bei 75%.

Die inhaltliche Überprüfung der Äquivalenz erfolgt auf Grundlage eines Moduls der Hochschule sowie der anzurechnenden Qualifikation wie z.B. einem Fortbildungszertifikat oder einer nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit in einem bestimmten Arbeitskontext.

Die für das anzurechnende Modul relevanten Qualifikationsziele können dabei in mehreren „Lernfeldern“ der beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung enthalten sein. Dementsprechend muss ggf. ein Modul des Studiengangs mit mehreren „Lernfeldern“ der Aus- oder Fortbildung verglichen werden.

Mögliches Vorgehen für den Inhaltsvergleich:

- Für jedes im Modul der Hochschule zu erreichenden Lernergebnis wird eine prozentuale Gewichtung vorgenommen, sodass sich in der Summe 100 Prozent ergeben.
- Für das jeweilige Lernergebnis aus dem Modul wird anhand der vorgelegten Nachweise überprüft, inwiefern gleichwertige Lernergebnisse aus außerhochschulischen Lernkontexten vorliegen und wie hoch der prozentuale Deckungsgrad zwischen den beiden Lernergebnissen ist.
- Werden die Lernergebnisse nicht ausreichend abgedeckt, ist die Anrechnung abzulehnen.
- Sind die erworbenen Lernergebnisse zwar mit Blick auf die Gesamtinhalte ausreichend, ein für die Berufsausübung zwingend erforderliches Lernergebnis wurde jedoch nicht ausreichend nachgewiesen, ist die Anrechnung abzulehnen.

¹⁰ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

¹¹ https://www.dqr.de/dqr/de/home/home_node.html

¹² <https://www.hrk-nexus.de/themen/studienqualitaet/fachqualifikationsrahmen-und-kompetenzprofile/>

¹³ https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf

Auf Grundlage der nachstehenden Arbeitshilfe kann je Lernergebnis ein Inhaltsvergleich angestellt werden.

Inhaltsvergleich auf Basis der nachgewiesenen Lernergebnisse			
Beschreibung des Lernergebnisses	Gewichtung	Übereinstimmung der Inhalte in %	Übereinstimmung x Gewichtung = Deckungsgrad in %
Lernergebnis 1 (Beispiel): Die Lernenden kennen die Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	0,20	80 %	= 16 %
Lernergebnis 2	0,25	90 %	= 22,5 %
Lernergebnis 3	0,25	90 %	= 22,5 %
Lernergebnis 4	0,10	80 %	= 8,00 %
Lernergebnis 5	0,10	70 %	= 7,00 %
Lernergebnis 6	0,10	90 %	= 9,00 %
Summe Gewichtung	1,00	Inhaltliche Äquivalenz Modul gesamt	= 85,00 %

Tab. 4: Arbeitshilfe für den prozentualen Inhaltsvergleich/Äquivalenzprüfung¹⁴

Nur nach einem positiven Vergleich der Qualifikationsziele (Erreichen des Richtwerts von 75% für die Inhaltliche Äquivalenz) erfolgt im nächsten Schritt der Niveauvergleich.

3.5.2. Niveauvergleich orientiert an Qualifikationsrahmen

Die Gleichwertigkeitsprüfung, orientiert an einem Qualifikationsrahmen, setzt zunächst den grundsätzlichen inhaltlichen Bezug zwischen einem Studienmodul und einer außerhochschulischen Qualifikation voraus.

Bei der am Qualifikationsrahmen¹⁵ orientierten Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt die Niveaubestimmung und der Niveauvergleich der hochschulischen und außerhochschulischen Qualifikationsziele (Lerntiefe). Bei der Niveaubewertung wird einerseits das betrachtete Studienmodul als Ganzes in Bezug zu den Kategorien und Kriterien des entsprechenden Qualifikationsrahmens gesetzt. Zudem werden ebenfalls die Lernfelder eines beruflichen Bildungsprofils entsprechend den Kategorien und Kriterien eines entsprechenden Qualifikationsrahmens niveaubewertet (Lernbreite).

3.6. Kompetenzfeststellungsprüfung

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in begründeten Fällen allein oder gemeinsam mit einem fachkundigen Lehrenden mit den Antragstellenden eine Kompetenzfeststellungsprüfung durchführen.

Gründe für die Durchführung einer Kompetenzfeststellungsprüfung sind insbesondere eine Aktenlage, die keine zweifelsfreie Entscheidung zulässt, oder die vorgesehene Einstufung in das dritte oder ein höheres Fachsemester. Die Gründe für die Entscheidung zur Durchführung sind zu dokumentieren.

Als Prüfungsform kommen ein Fachgespräch, eine Arbeitsprobe oder eine Kombination von beidem in Frage, bei einer Einstufungsprüfung auch eine verkürzte schriftliche Arbeit. Es können ergänzende Unterlagen wie z. B. Arbeitsproben, Fallbearbeitungen schriftliche Reflexionen, in denen die Antragstellenden darlegen, inwieweit sie über die geforderten Kompetenzen des Hochschulmoduls verfügen, angefordert werden.

¹⁴ vgl. https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf

¹⁵ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf, https://www.dqr.de/dqr/de/home/home_node.html

3.7. Anrechnungsumfang

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können im Umfang von nicht mehr als 50% auf einen Studiengang der Hochschule Osnabrück angerechnet werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d. h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.¹⁶

Die Frage der Anrechnung ist losgelöst von der Frage des Hochschulzugangs zu betrachten. Das bedeutet, dass außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen, aufgrund derer der Zugang zum Studium ermöglicht wird, zusätzlich auch angerechnet werden können. Eine so genannte „Doppelanrechnung“ ist somit zulässig¹⁷.

4. Verfahrensablauf

4.1. Antragsverfahren, Zuständigkeiten

Eine Anerkennung oder Anrechnung erfolgt in der Regel auf Antrag der Studierenden. Im Zuge des Bewerbungs- und Einschreibungsverfahrens findet eine Überprüfung statt, ob gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Osnabrück ein Immatrikulationshindernis aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in Vorstudienzeiten vorliegt oder ob gem. § 18 Abs. 2 ATPO erfolglos unternommene Prüfungsversuche in demselben oder verwandten Studiengang bzw. Modul anerkannt werden müssen. Weiter wird überprüft, ob bestandene Versuche eines gleichen oder verwandten Moduls (z. B. so genannte Grundlagen- oder Plattform-Module der Hochschule Osnabrück) anzuerkennen sind.

Die Antragstellung erfolgt durch die Studierenden über das vorgegebene Antragsformular der Hochschule Osnabrück mit den dort geforderten Nachweisen. Ohne die dort geforderten Nachweise kann keine Bearbeitung erfolgen. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Der Kompetenzerwerb ist durch geeignete Dokumente (Abschluss- oder Prüfungszeugnisse, Auszüge aus den Prüfungsakten, Transcript of Records) oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungen nachzuweisen. Inhalt und Niveau der Kompetenzen sind darüber hinaus durch Modulbeschreibungen, Curricula/Lehr- und Ausbildungspläne sowie Nachweise der Lernzeiten analog zum ECTS-Modell (Präsenzstunden sowie sonstige Lernzeiten) zu belegen. Informell, durch die Berufspraxis erworbene Kompetenzen, sind durch qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse nachzuweisen.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Arbeitsproben, Fallbearbeitungen oder eine schriftliche Reflexion zum Kompetenzerwerb von den Antragstellenden anfordern. Er oder sie kann Modulverantwortliche, Studiengangsleitungen oder andere fachkundige Lehrende mit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung beauftragen und trifft die Entscheidung unter fachlicher Würdigung der gutachterlichen Empfehlung.

Zuständige Organisationseinheit für die Antragstellung, Fristwahrungen, Bescheiderstellung, Pflege der Prüfungsakten und Verbuchung der Leistungen der Studierenden ist der Geschäftsbereich Studierendensekretariat.

4.2. Begründungserfordernis bei ablehnenden Entscheidungen

Bei einer Ablehnung eines Anerkennungs- und/oder Anrechnungsantrages muss die Ablehnung modulbezogen auf der Grundlage eines vorhanden wesentlichen Unterschieds (Anerkennungsverfahren) bzw. einer nicht vorhandenen Gleichwertigkeit (Anrechnungsverfahren) schriftlich durch die Studiendekanin

¹⁶ Begründung zur Musterrechtsverordnung, Art. 4 Abs. 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

¹⁷ Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013

oder den Studiendekan begründet werden.

Die Begründung muss kompetenzbasiert für jedes Modul auf der Basis von wesentlichen Unterschieden (Anerkennung von im Hochschulwesen erworbenen Kompetenzen) oder aufgrund fehlender Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau (Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen) erfolgen.

4.3. Übernahme und Umrechnung von Noten

Die formal beurkundete bzw. bescheinigte Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen wird übernommen, sofern sie vergleichbar ist. Als vergleichbar gilt ein Notensystem, das eine Skala von 1,00 („sehr gut“) bis 5,00 („mangelhaft“) umfasst.

Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus dem In- oder Ausland werden, sofern sie nicht vergleichbar sind, im Bedarfsfall in das Dezimalnotensystem der Hochschule Osnabrück umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel oder einer darauf basierenden Umrechnungstabelle:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- x = gesuchte Note
- N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
- N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Die modifizierte bayerische Formel kann analog auch für die Umrechnung von inländischen Leistungen verwendet werden.

Länderspezifische Besonderheiten werden gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) zu den ausländischen Notensystemen berücksichtigt.

Die Übertragung von Noten aus der formalen beruflichen Bildung in das Dezimalnotensystem der Hochschule erfolgt im Bedarfsfall nach der nachstehenden Umrechnungstabelle nach Berufsausbildungsgesetz BBiG und Handwerksordnung (HWO). Noten aus der formalen Aus- und Weiterbildung im berufsbildenden Schulwesen werden im Bedarfsfall gemäß der nachstehenden Umrechnungstabelle übernommen.

Notensystem der beruflichen Bildung (Kammern und BBS)		Übernahme in HS-Noten	
100-Punkte-Schlüssel	Note	Punktebereich	Dezimal-Note
100 - 92	1	100 - 96	1,00
		95 - 92	1,30
91 - 81	2	91 - 88	1,70
		87 - 84	2,00
		83 - 81	2,30
80 - 67	3	80 - 76	2,70
		75 - 71	3,00
		70 - 67	3,30
66 - 50	4	66 - 58	3,70
		57 - 50	4,00
49 - 30	5	49 - 0	5,00
29 - 0	6		

Tab. 5: Übernahme der Noten aus der formalen beruflichen Bildung nach BBiG und HWO

Notensystem gymnasiale Oberstufe		Umrechnung in HS-Noten
15-Punkte-Systeme	Note	Dezimal-Note
15 14 13	1	1,00
		1,00
		1,30
12 11 10	2	1,70
		2,00
		2,30
9 8 7	3	2,70
		3,00
		3,30
6 5 4	4	3,70
		4,00
3 2 1	5	4,00
		5,00
0	6	

Tab. 6: Übernahme der Noten aus dem berufsbildenden Schulwesen

Die Umrechnungstabellen können für Noten anderer Formen außerhochschulischer Bildung angewandt werden, soweit das Notensystem und das zugrundeliegende Prüfungsverfahren dies rechtfertigen.

Im Übrigen erfolgt die Anrechnung mit „bestanden“.

4.4. Verbuchung der Leistungen durch das Studierendensekretariat

Anerkannte und angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die entsprechenden Leistungen des Studiengangs der Studierenden verbucht und in Leistungsübersichten sowie Zeugnissen als anerkannte oder angerechnete Leistung ausgewiesen.

4.5. Bescheiderstellung bei ablehnender Entscheidung, Widerspruchsverfahren

Auf Basis der Gesamtbewertung ergeht durch das Studierendensekretariat an die Antragstellenden ein förmlicher Bescheid, der die Gründe für die Entscheidung darlegt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Nach Bekanntgabe der Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Hochschule Osnabrück gegen die Entscheidung gem. § 23 ATPO erhoben werden. Zuständig für die organisatorische Abwicklung der Widerspruchsverfahren ist das Studierendensekretariat, die inhaltliche Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

4.6. Bearbeitungsdauer, Entscheidungsfristen

Die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sollte so schnell wie möglich erfolgen. Es wird empfohlen, innerhalb von vier Wochen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung einzuhalten, um Verzögerungen im weiten Studienverlauf der Antragstellenden zu vermeiden und keine Mobilitätshindernisse aufzubauen.

Entsprechend § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine maximale Dauer von Antragstellung bis Entscheidung von drei Monaten zulässig, nach deren Ablauf durch die Antragstellenden eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann.

4.7. Qualitätssicherung und Dokumentation

Für Anträge, Bescheide und rechtssichere Dokumentation der wesentlichen Unterschiede sind die zentralen Vorgaben der Hochschule zu beachten.

Die Studiendekanate tragen für eine geeignete Dokumentation der anerkannten oder angerechneten externen Kompetenzen zum Zwecke der Information, Beratung und hochschulweiten Evaluierung Sorge.

Der zuständige Vizepräsident bzw. die zuständige Vizepräsidentin zeigt sich verantwortlich für die Implementierung einer hochschulweit vergleichbaren, bedarfsgerechten Praxis und deren Weiterentwicklung.

5. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Leitlinie „Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen“ vom 04.09.2014 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.11.2018 außer Kraft.

6. Quellen

Gesetze, Beschlüsse:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.5.2007, BGBl. II S. 712:

https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010:

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013:

https://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Structurvorgaben_aktuell.pdf

Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013:

https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Regeln_Studiengaenge_Systemakkreditierung_2013.02.20_Drs.20-2013.pdf

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

Handreichungen und Publikationen der Hochschulrektorenkonferenz:

Anerkennung an europäischen Hochschulen, Praktische Leitlinien für eine faire und flexible Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Auslandsstudienzeiten, Februar 2020:

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handbuch_Anerkennung_an_europaeischen_Hochschulen_2020_Web.pdf

Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung, Dezember 2017:

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Anrechnung_06.02.2019_WEB.pdf

Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen, Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, 2. überarbeitete Fassung, März 2020:

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/0503_Kriterien_FAQ_03.2020.pdf

HRK-Nexus: Impulse für die Praxis, Lernergebnisse praktisch formulieren, Ausgabe 2, Neuauflage Juni 2015:

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf

Internetseiten:

HRK AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium:

<https://www.anerkennung-und-anrechnung-im-studium.de/>

HRK-Modus: Mobilität und Durchlässigkeit stärken: Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen:

<https://www.hrk-modus.de/>

HRK Nexus: Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern: <https://www.hrk-nexus.de/>